

Präambel  
Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. 1998 S.137) i.d.z.Zt. geltenden Fassung und des §40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. I S.382) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 118-8.Änderung bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Neustadt a.Rbge., den 20.06.2000  
 Siegel  
 gez. HEIDEMANN... Bürgermeister  
 gez. HÄSELER... Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuß (VA) der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.1999 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß §2 Abs.1 BauGB am 18.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a.Rbge., den 20.06.2000  
 Siegel  
 gez. HÄSELER... Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte ..... Flur ..... Vergr. i.M. 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a.Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am ..... Az. ....  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 16.06.2000) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a.Rbge., den 16.06.2000  
 Siegel  
 gez. REHBEIN... Öffentl. bestellter Vermessungsg.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. Theresenstraße 4.

Neustadt a.Rbge., den 20.06.2000  
 Siegel  
 gez. KULL... Planverfasserin

Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2000 dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.03.2000 bis 06.04.2000 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a.Rbge., den 20.06.2000  
 Siegel  
 gez. HÄSELER... Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.2000 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a.Rbge., den 20.06.2000  
 Siegel  
 gez. HÄSELER... Stadtdirektor

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 11 Abs.3 BauGB dem Landkreis Hannover am ..... angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am ..... (Az.: ..... ) erklärt, daß er keine/teilweise die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind.

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften haben zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a.Rbge., den .....  
 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 29.06.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 26 erfolgt.  
Der Bebauungsplan ist damit am 29.06.2000 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a.Rbge., den 04.07.2000...  
 Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 gez. SPENNES...

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

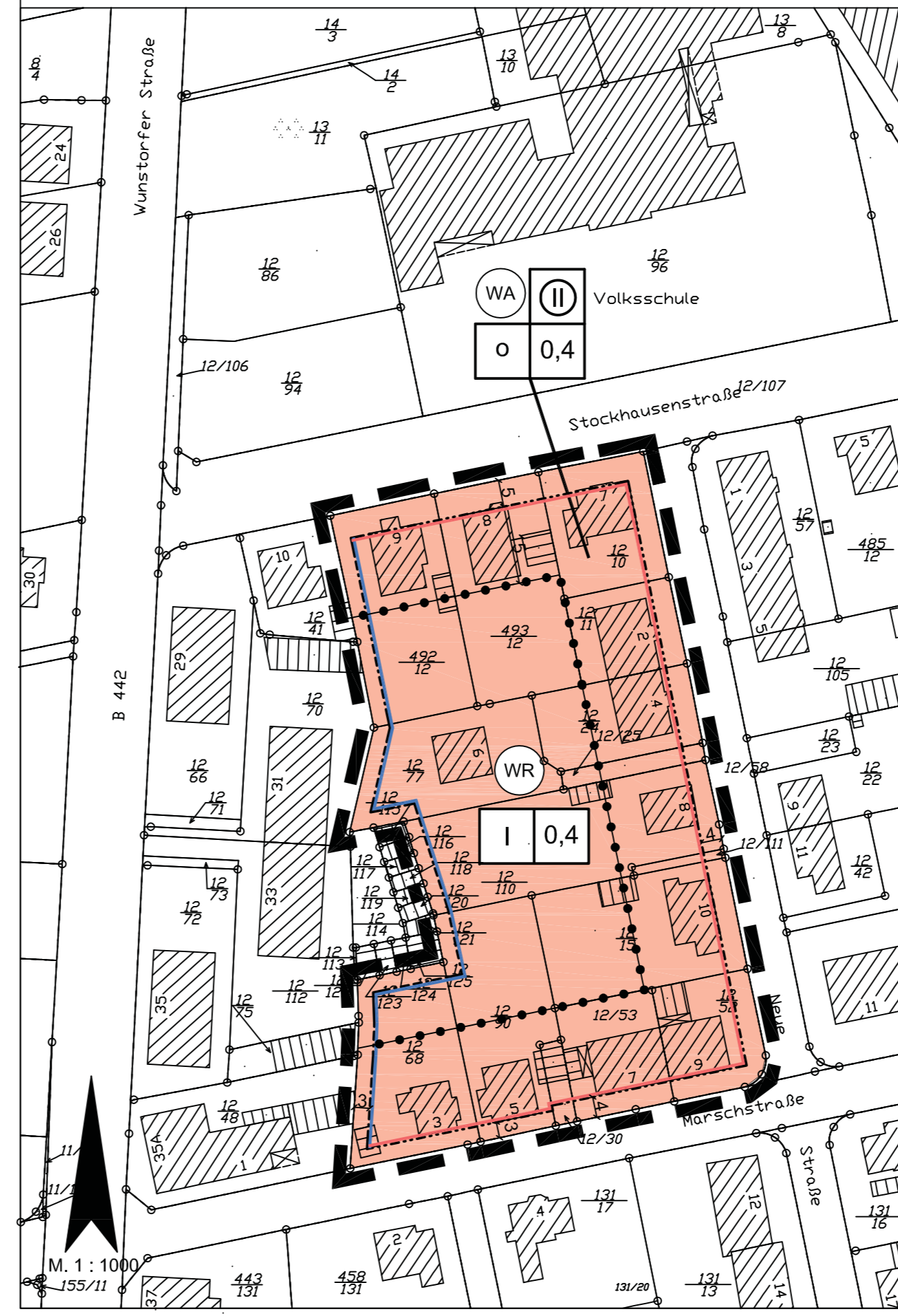
Neustadt a.Rbge., den .....  
 Stadtdirektor

### Bebauungsplan Nr. 118 Auszug (rechtsverbindlich seit 29.12.1973) Alt



Ergänzung der Planzeichenerläuterung  
 ——— Verkehrsfläche  
 (0,6) Geschößflächenzahl

### Bebauungsplan Nr. 118 8. Änderung Neu



#### Erläuterung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

- Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

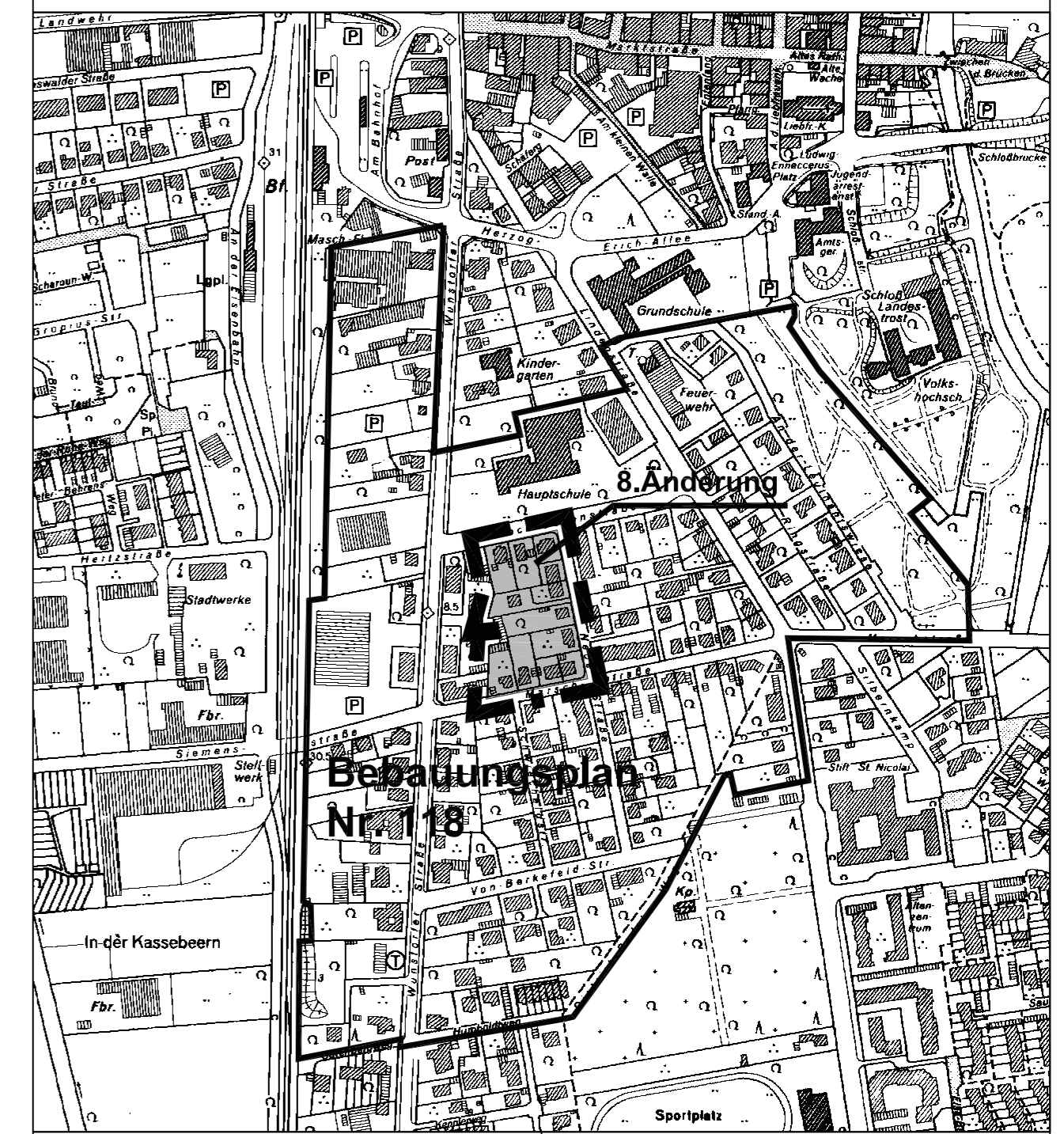
Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

## STADT NEUSTADT A. RBGE. KERNSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 118 8. ÄNDERUNG

### ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



Planung: Frau Kull  
 Geändert:  
 Planerstellung: Frau Herrmann 14.10.99